

Dt. 50136

Sonderdruck  
aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Band 100  
(Der neuen Folge 61. Band)

---

Dieser Sonderabdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich. Es kann nur das betreffende Heft der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ bezogen werden.

Acc 52:291



A

# Die Anfänge der Stadt Kreuznach und die Grafen von Sponheim

Von  
[J. Büttner]  
H. Büttner

Am 9. Januar 1290 verlieh König Rudolf v. Habsburg dem Grafen Johann v. Sponheim für seine befestigte Siedlung Kreuznach das gleiche Recht, wie es Oppenheim besaß<sup>1)</sup>. Kreuznach, zu beiden Seiten der Nahe im Schutze der sponheimischen Burg auf dem Kauzenberg gelegen, war damit auch im Rechtssinne eine Stadt geworden. Diese Urkunde Rudolfs v. Habsburg war der Abschluß eines langen Entwicklungsganges, der etwa 200 Jahre beansprucht hatte; denn Kreuznach war in ganz langsamem Werden zur Stadt herangewachsen<sup>2)</sup>. Ereignisse, die sich sonst auf einen kurzen Zeitraum eng zusammendrängten oder sogar in einem einzigen Akt vollzogen wurden, sind bei Kreuznach erst in einem über Jahrzehnte sich erstreckenden Entfaltungsprozeß vor sich gegangen.

In der spätrömischen Zeit war im Raume des heutigen Kreuznach, aber nicht an seiner Stelle, sondern etwas nordöstlich der heutigen „Altstadt“ auf dem rechten Naheufer ein festes castrum angelegt worden, dessen letzte Reste sich noch in der sogenannten Heidenmauer erhalten haben<sup>3)</sup>. Um das befestigte Lager legte sich die spätrömische Siedlung und ihr Grabfeld. Beide wurden auch in der fränkischen Zeit weiterbenutzt<sup>4)</sup>. Eine regelrechte Siedlungskontinuität von der Spätantike ins Mittelalter bestand in Kreuznach, dessen galloromanischer Name sich ebenfalls in die fränkische Zeit hinein fortsetzte und in germanischen Mund übernommen wurde. An der Stelle, an der die mittelalterliche Stadt sich später erhob, sind weder nennenswerte römische noch fränkische Funde gemacht worden; es war am rechten Naheufer ein steiniges und im Überschwemmungsbereich der Nahe befindliches Gelände,

<sup>1)</sup> Reg. Imp. VI n. 2266; Böhmer, Acta imp. S. 362 n. 472.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte Kreuznachs vgl. I. Wagner, Urkundliche Geschichte des Kreises Kreuznach (Kreuznach 1909); K. Geib, Historische Topographie von Kreuznach I—II (Kreuznach 1929—37); K. Geib, Geschichte der Stadt Kreuznach (Kreuznach 1940).

<sup>3)</sup> Zum folgenden vgl. K. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II (Mainz 1923), 112f. und Tafel 12; K. Geib, Gesch. S. 11—16.

<sup>4)</sup> Geib, Gesch. S. 6 mit Karte.

auf dem die mittelalterliche Altstadt dann erbaut wurde. Das Bild der Funde zeigt eindeutig eine echte Kontinuität von Namen und Siedlung in der fränkischen Zeit<sup>5)</sup>.

Innerhalb des Kastellraumes befand sich auch die älteste Kirche von Kreuznach, die die einzige Pfarrkirche, auch der späteren Stadt, bis in das 14. Jahrhundert geblieben ist<sup>6)</sup>. Auch in der nächsten Umgebung dieser Kirche, im Innern des Kastells, wurden fränkische Gräber gefunden; dies zeigt deutlich, daß mindestens ein Teil des Kastellraumes in der fränkischen Zeit nicht bebaut und besiedelt war. Der fränkische Fiskalhof der villa Crucenacus, wie sie uns im Jahre 822 begegnet<sup>7)</sup>, ist jedoch im Kastellbereich selbst zu suchen; die Siedlung lag daneben, anders also wie in Okarben<sup>8)</sup> in der Wetterau oder in Großkrotzenburg<sup>9)</sup>, in denen das mittelalterliche Bauerndorf in die römische Wehranlage eingebaut war. Gemeinsam mit den Kirchen in Ingelheim, Nierstein und Umstadt im Rhein-Maingebiet war auch die dem Hl. Martin geweihte Kreuznacher Kirche bereits unter Karlmann in den Jahren 742/46 zur Ausstattung des neuen im Maingebiet errichteten Bistums Würzburg verwandt worden und diente wie diese als fester wirtschaftlicher Rückhalt, der im geschützten fränkischen Gebiet lag<sup>10)</sup>.

Bis ins 11. Jahrhundert hinein blieb Kreuznach im Besitz der Krongüterverwaltung. Die erste wieder erkennbare Absplitterung aus diesem Fiskalbesitz erfolgte unter dem salischen Kaiser Heinrich III. zu Gunsten des Hochstiftes Speyer, das vom salischen Hause ganz besonders gefördert wurde. Die Kunde davon, daß Besitz in Kreuznach unter Kaiser Heinrich III. an das Bistum Speyer vergabt wurde, ist erst in einer Urkunde seines Nachfolgers aus dem Jahre 1101 überliefert<sup>11)</sup>, die Echtheit dieser Nachricht ist jedoch nicht zu bezweifeln.

<sup>5)</sup> Zur Problematik vgl. jetzt H. Aubin, Vom Altertum zum Mittelalter (München 1948), bes. S. 1—32.

<sup>6)</sup> Geib, Gesch. S. 20; W. Fabricius, Erläut. z. gesch. Atlas d. Rheinprovinz V 2 (Bonn 1913) 343 ff., der jedoch die Angaben von Trithemius ebenso gutgläubig übernimmt wie alle weiteren Bearbeiter der Geschichte des Nahegebietes. Eine Untersuchung der Glaubwürdigkeit von Trithemius, Chronicon Sponheimense, wäre ebenso dringend notwendig wie die seines Gesamtwerkes.

<sup>7)</sup> B—M<sup>2</sup> 768, bestätigt durch DLD S. 54 n. 41.

<sup>8)</sup> G. Wolff, Das Kastell Okarben, in: Der Obergerm.-rätische Limes, 25a (Heidelberg 1902) mit Tafel 1 und 2.

<sup>9)</sup> G. Wolff, Das Kastell Groß-Krotzenbeug, in: Der Obergerm.-rätische Limes, 23 (Heidelberg 1914) S. 3 ff. und Tafel I.

<sup>10)</sup> M. Beck, Würzburg, in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont., III (Berlin 1935) S. 103 ff.

<sup>11)</sup> Stumpf 2950; Remling, UB Speyer, I 74 n. 72; Hilgart, UB Stadt Speyer, I 14 n. 13: . . . et quecumque eis pater noster ad prebendam contulit, videlicet . . . Salunbach, Crucenach, Pillungesbach . . .

Etwa um die Zeit von 1065 ist aus dem Königsgut in Kreuznach ein weiterer Teil losgelöst und an den Grafen Eberhard v. Nellenburg gegeben worden. Die Urkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1065, in der diese Schenkung enthalten ist, muß als formale Fälschung bezeichnet werden, die etwa um das Jahr 1200 entstand, wie der Schriftcharakter ausweist<sup>12)</sup>. Darin wird die Übertragung einer villa Kreuznach an Speyer bestätigt und als Pertinenz dieser Vergabung wird das *beneficium* Eberhardi comitis de Nellenbure noch besonders erwähnt<sup>13)</sup>. Nach dem Wortlaut der Urkunde sind also villa und *beneficium* des Nellenburgers nicht gleichzusetzen, sondern deutlich voneinander geschieden, sodaß danach die Speyrer Besitzungen und Rechte in Kreuznach aus dem Gut Heinrichs III. und aus dem ehemaligen Nellenburger Besitz zusammengewachsen sind. Dürfen wir diese Vorstellung, die uns aus dem formal gefälschten Diplom Heinrichs IV. entgegentritt, als gesicherte historische Gegebenheit ansprechen? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir etwas weiter ausholen und über die Geschichte des engeren Kreuznacher Gebietes hinausgreifen.

Die Familie der Nellenburger, die im Hegau ansässig waren und um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Grafschaft im Zürichgau besaßen, stand vor dem Investiturstreit bei den Saliern in hohem Ansehen und war eng mit dem Königshaus verbunden<sup>14)</sup>. Graf Eberhard v. Nellenburg erhielt von Heinrich III. im Jahre 1045 das Münzrecht für seinen Marktort Schaffhausen<sup>15)</sup>; Eberhards Sohn Udo wurde im Jahre 1066 Erzbischof von Trier, sein anderer Sohn Eggehard wurde im Jahre 1071/72 zum Abt der Reichsabtei Reichenau bestellt<sup>16)</sup>. Zwei weitere Söhne des Grafen Eberhard fielen im Jahre 1075 im Heere Heinrichs IV. bei dem Feldzug gegen die Sachsen<sup>17)</sup>. Unter Heinrich III. erhielt Graf Eberhard zu seinem eigenen Besitz, der am Hochrhein bis in die Gegend von Malans reichte, auch die Verwaltung der Grafschaft Chiavenna und ihren reichen Passierzoll an einer der wichtigsten Alpenstraßen übertragen<sup>18)</sup>. Graf Eberhard v. Nellenburg löste an dieser strategisch ungemein wichtigen Stelle das Bistum Como ab, dem bis dahin der Schutz des

<sup>12)</sup> DH IV 216 n. 167.

<sup>13)</sup> . . . villam unam Crucenachen dictam in pago Nahgowe in comitatu Emichonis comitis sitam cum beneficio Eberhardi comitis de Nellenbure omnibusque appendiciis . . .

<sup>14)</sup> G. Tumbült, Graf Eberhard v. Nellenburg, der Stifter von Allerheiligen, in: ZGORh NF 5 (1890) 425—442; ders., Die Grafschaft des Hegaus, in: MIOG Ergbd 3 (1894) 618—672.

<sup>15)</sup> Baumann, Allerheiligen, S. 4 n. 2; DH III 173 n. 138.

<sup>16)</sup> K. Beyerle in: Die Kultur der Reichenau I (1925) 122—128.

<sup>17)</sup> K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen (Thayngen/Sch. 1945) S. 6 f.

<sup>18)</sup> Dies ergibt sich aus DH IV 193 n. 149; hier wird Graf Eberhard zu Unrecht mit einem angeblichen Grafen Eberhard v. Sponheim gleichgesetzt.

Gebietes von Chiavenna anvertraut war und damit die Obhut über den Julier-, Splügen- und Septimerpaß. Im Jahre 1065 gab nun die Reichsregierung unter Heinrich IV. diese Rechte und Einkünfte wieder an den Bischof von Como zurück, Graf Eberhard wurde jedoch vollständig dafür entschädigt<sup>19)</sup>; er erhielt wenige Tage nach seinem Verzicht, am 22. Mai 1065, Hochfelden und Schweighausen mit einem Teil des Heiligenforstes im Elsaß als Eigengut übertragen<sup>20)</sup>; dazu gingen noch weitere Güter des Reiches als Lehensbesitz an Graf Eberhard über<sup>21)</sup>. Als beneficium wird aber in dem gefälschten Diplom für Speyer

<sup>19)</sup> DH IV 193 n. 149.

<sup>20)</sup> DH IV 196 n. 152. — In der Vorbemerkung zu DH IV 149 und 152 wird Graf Eberhard mit einem Grafen v. Sponheim gleichgesetzt unter Ablehnung der Ansicht von Meyer v. Knonau, *Jahrb. I* 442 Anm. 93, und von Witte und unter Bezug auf H. Bresslau. Das Problem der Herkunft der Grafen v. Sponheim kann hier nicht von neuem aufgerollt werden, so notwendig seine Bearbeitung nicht nur für die Geschichte des Nahegebietes und des Hunsrücks, sondern auch für die allgemeine Geschichte wäre. Die Arbeit von J. G. Lehmann, *Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, I—II* (Kreuznach 1869), so verdienstlich sie durch die erstmalige Erschließung der Sponheimer Urkundenbestände war, muß für die Frühzeit des Geschlechtes als völlig ungenügend angesehen werden, da sie alle Angaben von Trithemius unbesehen als völlig zuverlässig übernimmt. Auch H. Witte, *Über die älteren Grafen von Sponheim*, in: ZGORh NF 11 (1896) 161—229, benutzt das *Chronicon Sponheimense* des Trithemius (*Opera II*, Frankfurt 1601, f. 236 ff.) als verlässliche Quelle, obschon er selbst auf die sonstige Unzuverlässigkeit des Trithemius hinweist. Aus dem Rückvermerk des Diploms von 1065 (DH IV 152), der dieses dem Sponheimer Archiv zuweist, schließt jedoch Witte S. 163 f. mit Recht, daß das Diplom dorthin durch den Erbgang aus dem Nellenburger Hause über Mechtilde, die Gattin des Grafen Meginhard, gekommen ist; vgl. a. H. Witte, *Der Heilige Forst und seine ältesten Besitzer*, in: ZGORh NF 12 (1897) 193—244, bes. S. 213—216. Ebenso auch bereits G. Tumbült in: ZGORh NF 5 (1890) 429 mit Anm. I und E. Krüger in: ZGORh NF 6 (1891) 601 f. H. Bresslau, *Exkurse zu den Diplomen Konrads II.*, in: NA 34 (1909) 67—123, bes. S. 84 ff., hält dagegen, letztlich mit Berufung auf einen von Trithemius, *Chron. Spon. ed. Opera II* 237 ff. genannten, aber sonst nicht bezeugten Graf Eberhard v. Sponheim, den Empfänger der Güter in DH IV 152 für einen Sponheimer Grafen. Dieser Eberhard v. Sponheim ist jedoch, ähnlich wie so manche anderen scheinbar präzisen Angaben des Trithemius, nur auf dessen Kombinationsgabe zurückzuführen. Die Sponheimer gehörten im 11. Jahrhundert wahrscheinlich noch gar nicht dem Grafenstand an (vgl. Beyer, *Mittelrhein. UB I* 432 n. 375), spielten in der Reichspolitik damals noch keine Rolle und waren keineswegs von Heinrich III. mit dem Schutz der wichtigen Alpenpässe betraut, deren Zugang Chiavenna bildete. Daß Heinrich III. die Südzüge zu den wichtigsten Bündnerpässen dagegen einem Geschlecht wie den Nellenburgern anvertraute, leuchtet ohne weiteres ein; denn sie besaßen ja am Vorderrhein, der Nordseite der Pässe, Güter bis Malans, dazu die Grafschaft im Zürichgau und Eigengut im Hegau.

<sup>21)</sup> DH IV 193 n. 149: . . . *quandam villam Hochwelt nominatam in proprium dedimus et de aliis prediis nostris in usum et beneficium concambiando et redimendo concessimus.*

auch das Gut Eberhards in Kreuznach bezeichnet<sup>22</sup>). Somit liegt der Schluß nahe, daß um das Jahr 1065 tatsächlich ein Teil des Fiskalgutes in Kreuznach an Graf Eberhard überging, ohne damit behaupten zu wollen, daß diese Besitzungen in Kreuznach ausschließlich als eine Entschädigung für das auf-gegebene Chiavenna anzusehen seien.

Die Übertragung von Gütern in Kreuznach an den Grafen Eberhard v. Nellenburg war nicht so ungewöhnlich, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte. Denn im Nahegebiet besaß Graf Eberhard bereits Allodialbesitz von seiner Mutter Hedwig her, die aus lothringischem Adel stammte und mit Kaiser Heinrich II. in Verwandtschaft gestanden hatte<sup>23</sup>). Als im Jahre 1130 Erzbischof Adalbert von Mainz die Gründung und Übergabe des Augustinerchorherrenstiftes Pfaffenschwabenheim an sein Bistum beurkundete<sup>24</sup>), wurden die Besitzverhältnisse klargelegt, in denen die Güter des neuen Stiftes vorher gestanden hatten. Graf Meginhard v. Sponheim und seine Gattin Mechtild übergaben Pfaffenschwabenheim an das Erzstift Mainz; die Ausstattung war aus dem Erbgut der Mechtild genommen. Diese aber war eine geborene Gräfin von Mörsberg, an deren Familie wiederum das Nellenburger Erbe gefallen war. Zu allem Überfluß wird dieser Erbgang auch in der Urkunde ausführlich klargelegt. Graf Eberhard v. Nellenburg und seine Mutter Hedwig werden als die eigentlichen Gründer der Kirche in Pfaffenschwabenheim und ihrer Dotation bezeichnet<sup>25</sup>). Etwa gleichzeitig mit den Anfängen der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen (1049<sup>26</sup>) oder der Stiftung der Laurentiuskirche auf der Reichenau (vor 1048)<sup>27</sup>) durch den Grafen Eberhard erfolgte auch die Ausstattung von Pfaffenschwabenheim durch denselben Grafen und seine Mutter Hedwig, die nach Schaffhauser Quellen in ihrer Schwabenheimer Stiftung ihre letzten Tage verbrachte und starb<sup>28</sup>). Wenn nun in der Urkunde von 1130 die Vogtei von Pfaffenschwabenheim mit dem Besitz der Burg Dill (bei Simmern) im Hunsrück verbunden wird, dann ist dies nicht erstaunlich; denn auch diese Burg gehört zu dem Erbgut der Hedwig und war über die Grafen v. Mörsberg an die Sponheimer gelangt<sup>29</sup>). Bis nach der Mosel hinüber

<sup>22</sup>) Siehe oben Anm. 13

<sup>23</sup>) K. Schib S. 6f.

<sup>24</sup>) Stimming, Mainzer UB I 482 n. 567.

<sup>25</sup>) ... monasterium, quod comes Eberhardus cum domina Hadwiga matre sua primitus fundaverant quodque iure hereditatis eidem Methilde uxori sue ab antecessoribus provenerat ...

<sup>26</sup>) K. Schib S. 11.

<sup>27</sup>) Kultur der Reichenau I 123f.

<sup>28</sup>) Witte S. 173.

<sup>29</sup>) Im Jahre 1107 begegnet Adalbert v. Mörsberg unter dem Namen Adalbert v. Dill; Beyer I 475 n. 415.

hatten die Mörsberger und vor ihnen die Nellenburger Besitz und Lehen; auch aus den Gütern des Trierer Erzstiftes hatten sie Lehensbesitz, der nach ihrem Aussterben allerdings nicht mehr vollständig an die Sponheimer kam, sondern mindestens zum Teil unter Erzbischof Adalbero von Trier (1131—1152) wieder eingezogen wurde<sup>30</sup>).

In diese ganzen Zusammenhänge paßt es mithin sehr gut, wenn Heinrich IV. um 1065 auch in Kreuznach ein Lehen an Graf Eberhard v. Nellenburg gab. Es ist bereits seit langem bekannt, daß das zu Eigen an Graf Eberhard geschenkte Gut im Heiligenforste diesem bald wieder entzogen wurde. Daß dies gewaltsam und ohne Einwilligung des Nellenburgers geschah, ergibt sich schon daraus, daß die Schenkungsurkunde von 1065 in seinem Besitz verblieb und mit seinem Erbe schließlich im 12. Jahrhundert an die Sponheimer Grafen kam<sup>31</sup>). Diese Maßnahme Heinrichs IV. erfolgte sicherlich, als die Nellenburger nach Ausbruch des Investiturstreites und des Aufstandes des Hochadels gegen den salischen König auf die Seite Rudolfs v. Rheinfelden sich schlugen, der ihnen nachbarlich und gesinnungsgemäß verbunden war. Auch der Lehensbesitz in Kreuznach wird Graf Eberhard und dem Nellenburger Hause in diesem Zeitpunkt entzogen worden sein, als er Heinrichs IV. politische Gefolgschaft verließ und sich dessen Gegnern zugesellte. Der Verlust des Heiligenforstes sowohl wie des Kreuznacher Lehensbesitzes ist nach 1076/77 bis etwa 1080/84 hin anzusetzen. Die Speyrer Bischöfe jener Jahre, Huzmann (1075—1090) sowohl wie auch sein Nachfolger Johann (1090—1104), sind als eifrige und unentwegte Anhänger Heinrichs IV. bekannt, wenngleich letzterer gleichzeitig ein Freund der klösterlichen Reformbewegung war<sup>32</sup>). Die ganzen Zeitumstände legen es deshalb nahe, daß die Angaben des gefälschten Heinrichdiploms für Speyer (DH IV 167) den Sachverhalt völlig richtig wiedergeben, wenigstens was das Zustandekommen des Speyrer Besitzes in Kreuznach betrifft. Das Kreuznacher Lehen des Nellenburgers war an Speyer übergegangen, das bereits unter Heinrich III. Güter in Kreuznach erhalten hatte.

Der alte, aus der fränkischen Zeit übernommene Fiskalbesitz in Kreuznach hatte somit in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts einige Abstriche erfahren. An das Bistum Speyer und an die Nellenburger, und von diesen letztlich wieder an Speyer, war ein erheblicher Teil des Kreuznacher Gutes übergegangen. Den wesentlichen Teil aber hatte das Reich um diese Zeit vom Kreuznacher

<sup>30</sup>) Beyer I 657 n. 599.

<sup>31</sup>) Auf diese Tatsache wies bereits H. Bresslau in NA 34 (1909) 88 Anm. 1 hin; allerdings konnte er sich den Entzug auch nicht erklären, da er den von Trithemius eingeführten Grafen Eberhard v. Sponheim für den Besitzer von Hochfeld und der Rechte im Elsaß hielt.

<sup>32</sup>) Vgl. H. Büttner, Zur Vogteientwicklung des Stiftes Hördt, in: ZGORh NF 49 (1935) 341—370.

Königsbesitz doch noch behalten<sup>33</sup>). Aus den Verhältnissen, wie sie uns im Lehens- und Besitzverzeichnis der Rheingrafen am Ende des 12. Jahrhunderts entgegneten<sup>34</sup>), läßt sich ein sicherer Rückschluß für die Zeit um 1100 machen. Das alte Kastell und die Kirche dabei waren um 1200 Lehen der Rheingrafen von den Grafen v. Veldenz; diese aber sind die Nachfolger in den Rechten der Nahegaugrafen, mithin der Vertreter der Reichsrechte und -verwaltung. In Kreuznach war im 11. Jahrhundert also der Kern des alten Fiskalhofes noch in Reichsbesitz verblieben. Die Speyrer Rechte waren zu Beginn des 13. Jahrhunderts eindeutig auf den Raum der mittelalterlichen Stadt Kreuznach bezogen<sup>35</sup>), der gleichzeitig das von den Sponheimer Grafen beanspruchte Herrschaftsgebiet darstellte. In diesem Teil des Kreuznacher Bereiches ist auch das Lehen Eberhards v. Nellenburg zu suchen, das um 1200 zu den Anrechten des Speyrer Bistums gehörte.

Mit dieser in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundert erfolgten teilweisen Auflösung des alten Fiskalbesitzes in Kreuznach hat sich wohl auch eine Änderung in den Siedlungsverhältnissen angebahnt und langsam durchgesetzt. Dies besagt aber, daß wir seit dieser Zeit, spätestens wohl um die Wende zum 12. Jahrhundert neue Siedlungsansätze im Gebiet von Kreuznach anzunehmen haben. Die geschichtlichen Quellen lassen uns freilich für diese Jahrzehnte wieder völlig im Stich; erst mit dem Jahre 1127 setzen die urkundlichen Nachrichten wieder ein<sup>36</sup>).

Die Urkunde Graf Meginhards v. Sponheim vom September 1127, die in villa q. d. Crucinach ausgestellt ist<sup>37</sup>), führt uns wieder mitten in die bekannten Zusammenhänge mit dem Nellenburger Erbe hinein. Graf Meginhard und seine Frau Mechtild bestätigen als Erben Adalberts v. Mörsberg, der seinerseits wieder die Nellenburger Erbschaft zur Hälfte übernommen hatte, die Schenkung des Grafen Adalbert in Illnau an das Allerheiligenkloster in Schaffhausen. Im Jahre 1107 begegnet Graf Adalbert in der Urkunde des Erz-

<sup>33</sup>) Von den Rechten des Bistums Würzburg auf die Kirche im Kastell, die ein Kilianspatrozinium besaß, ist nicht mehr die Rede.

<sup>34</sup>) W. Fabricius, Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft. in: Trier. Archiv Erg.-Heft 12 (1911) S. 7f.

<sup>35</sup>) Das Gebiet des Kauzenberges, auf dem die Sponheimer Burg lag, war wohl ebenfalls Speyrer Bereich, wie die Lehenshoheit des Speyrer Propstes im „Belleze“ nahelegt. Das Stift St. Guido in Speyer besaß Güter in dem Kreuznach benachbarten Dorfe Bosenheim.

<sup>36</sup>) Die Urkunde des Jahres 1125, die die Vogtei des Klosters Sponheim mit dem Besitz von Kreuznach verbindet (Mainz. UB I 441 n. 533), wurde bereits von Witte S. 166 Anm. 2 als interpoliert bezeichnet und ist von H. Disselnkötter, Auf den ältesten Spuren der Spanheimer Grafenfamilie an der Mosel, in: Rhein. Viertelj. 6 (1936) 1—27, bes. S. 21 ff., als Fälschung nachgewiesen.

<sup>37</sup>) Baumann, Allerheiligen S. 108 n. 64.



bischofs Bruno von Trier, in der dieser die Gründung von Springirsbach bestätigt, unter den edelfreien Zeugen als Adalbertus de Dillo<sup>38)</sup>. Graf Adalbert besaß auch Trierer Lehen nach dem Moselraum hin; aus ihnen wird uns wenigstens das Lehen im trierischen Kaymt (bei Zell) an der Mosel in einer Urkunde des Erzbischofs Hillin von Trier namentlich genannt<sup>39)</sup>.

Aus diesen Urkunden insgesamt ergibt sich deutlich, daß das Nellenburger Erbe, soweit es aus dem Gut der lothringisch-luxemburgischen Hedwig herkam, nach dem Beginn des 12. Jahrhunderts, zur Zeit Heinrichs V., sich im Besitz der rechtmäßigen Nachfolger der Nellenburger Familie befand. Die Verbindung zwischen Naheraum und Hochrhein und Hegau war nicht abgerissen, sondern sehr lebhaft. Graf Meginhard v. Sponheim hatte seine Gattin aus dem Hause v. Mörsberg geholt und nahm Anteil an dem Geschick der Abtei Schaffhausen. Dazu kam, daß Erzbischof Bruno von Trier (1101—1124) als geborener Graf von Lauffen ebenso wie Adalbert v. Mörsberg und Meginhard v. Sponheim zu dem engsten Kreis derjenigen zählte, die ihre Abstammung aus dem alten Nellenburger Grafen Hause herleiteten. Auch Erzbischof Bruno stand in lebhaftesten Beziehungen zu dem Kloster Allerheiligen. Im Jahre 1122 war er dort als Schiedsrichter tätig zwischen der Abtei und Adalbert v. Mörsberg als deren Vogt<sup>40)</sup>. Durch Erzbischof Bruno erhielt Abt Adalbert von Schaffhausen aus dem Trierer Kloster St. Paulin die Reliquien von Constans, Alexander und des Trierer frühchristlichen Bischofs Leguntius<sup>41)</sup>. Einfluß aus Trier machte sich geltend bei der Gründung des Klosters Lipporn über dem Wispental um 1117/18, das mit Mönchen aus Schaffhausen besetzt wurde und dem dortigen Abte unterstehen sollte<sup>42)</sup>.

Kehren wir wieder zur Geschichte von Kreuznach zurück, so ergibt sich aus der Urkunde von Graf Meginhard vom September 1127, daß er auch dort wieder seine Ansprüche aus dem Nellenburger Erbe durchgesetzt hatte. Denn nur so läßt sich die Datierung verstehen. Die Zustimmung des Speyrer Bistums hatte Graf Meginhard offenbar dadurch erlangt; daß er für seine Anrechte in Kreuznach die Speyrer Lehensabhängigkeit anerkannte. Die Ansprüche auf den Heiligenforst konnten die Erben der Nellenburger unter Heinrich V. dagegen nicht mehr durchsetzen.

Im Dezember 1127 tritt unter den Ministerialen in der Zeugenliste einer Urkunde, die Erzbischof Adalbert v. Mainz für Kloster Sponheim ausstellte,

<sup>38)</sup> Beyer I 475 n. 415; Witte S. 175 Anm. 3.

<sup>39)</sup> Beyer I 657 n. 599.

<sup>40)</sup> Baumann, Allerheiligen S. 100 n. 60.

<sup>41)</sup> Baumann, Allerheiligen S. 151—157.

<sup>42)</sup> Baumann, Allerheiligen S. 186f.; Kleinfeld-Weirich, Mittelalterliche Kirchenorganisation in Oberhessen und Nassau (Marburg 1937) S. 187. Der Patron des Klosters, St. Florin, weist auf Einfluß aus dessen mittelrheinischem Kultzentrum in Koblenz hin.

ein Herwig de Crutzenaco auf<sup>43</sup>). Er ist ebenso wie der an letzter Stelle der Zeugenreihe stehende Gernung de Spanheim kein mainzischer, sondern ein Sponheimer Ministeriale. Da das Gebiet des alten castrum in Kreuznach den Nahegaugrafen und ihren Erben, den Veldenzern gehörte, so bleibt für die Sponheimer nur der Besitz einer anderen Siedlung im Gebiet von Kreuznach übrig, eben im Raum der späteren mittelalterlichen Stadt. Dort hat im Jahre 1127 eine neue Ansiedlung in ihren Anfängen mindestens bestanden, die bereits erwähnte villa q. d. Crutzinach.

Hier nun kommt uns die Topographie zu Hilfe<sup>44</sup>). Die spätere mittelalterliche Stadt Kreuznach zerfällt selbst wieder in die sogenannte Altstadt rechts der Nahe und die sogenannte Neustadt auf dem ansteigenden Gelände links der Nahe, wenn auch beide im Hinblick auf das castrum im 14. Jahrhundert einmal gemeinsam noch Neustädte genannt werden<sup>45</sup>). Die im Jahre 1127 genannte Sponheimer villa Kreuznach ist gleichzusetzen mit der Altstadt Kreuznach.

Diese Siedlung hatte den althergebrachten Naheübergang bei dem castrum verlassen und auf einem an sich weniger günstigen Gelände einige hundert Meter südwestlich davon ihren Anfang genommen. Der Grund, weshalb man sich auf diesem steinigen und überschwemmungsbedrohten Boden überhaupt niederließ, war die Nähe der Sponheimer Burg, die auf der Höhe im Winkel zwischen Nahe und Ellerbach entstanden war<sup>46</sup>). Daß Altstadt Kreuznach und Sponheimer Burg aufeinander bezogen sind, ergibt sich schon daraus, daß die eine Hauptstraße der Altstadt geradewegs auf den Naheübergang zur Burg zuläuft und daß dieser die einzige Überquerung der Nahe für die Altstadt ist. Das Vorhandensein der villa im Jahre 1127 bezeugt somit gleichzeitig das Bestehen der Sponheimer Burg.

Das Auffallendste am Grundriß der Kreuznacher Altstadt aber ist seine große Regelmäßigkeit; zwei sich senkrecht kreuzende Straßen, von denen die eine, wie bemerkt, auf den Übergang zur Burg ausgerichtet ist, bilden das Gerüst, auf das die anderen Straßen bezogen sind. Dieses klar ausgebildete Straßenkreuz mit den weiteren Straßen, die senkrecht zu der einen süd-nordverlaufenden Hauptstraße abgehen, kann nur einer durchdachten Planung seinen Ursprung verdanken. Als Urheber dieser regelmäßigen Siedlung, die

<sup>43</sup>) Mainz. UB I 452 n. 545.

<sup>44</sup>) Zum folgenden vgl. die Pläne der Alt- und Neustadt Kreuznach bei Geib, Gesch. S. 22f. Auf den ersten Blick möchte man das Verhältnis der beiden Stadtteile zueinander für umgekehrt halten, wie es tatsächlich ist. Denn der Plan der Altstadt weist eine viel größere Regelmäßigkeit auf als derjenige der Neustadt.

<sup>45</sup>) Geib, Gesch. S. 25.

<sup>46</sup>) Geib, Gesch. S. 21, verlegt Entstehung von Burg und Altstadt Kreuznach erst in den Anfang des 13. Jahrhunderts.

im Jahre 1127 als villa begonnen war, kann nach Lage der Dinge nur Graf Meginhard v. Sponheim in Frage kommen.

Jedem aber, der sich mit der Entwicklung der mittelalterlichen Städte beschäftigt hat, fällt bei der Altstadt Kreuznach die Ähnlichkeit mit dem Plan der ersten großen Zähringersiedlung Freiburg im Breisgau ohne weiteres auf<sup>47)</sup>. Das „Straßenkreuz“, das man als besonders charakteristisches Kennzeichen der Anlage von Freiburg i. Br. hervorgehoben hat<sup>48)</sup>, tritt bei Kreuznach noch ausgeprägter und regelmäßiger zu Tage. In der Größe der gesamten Anlage freilich bestehen beträchtliche Unterschiede; die Ausmaße bei Kreuznach entsprechen je etwa der Hälfte bis zwei Drittel von der Freiburger Länge und Breite<sup>49)</sup>. Aber auch so noch ist die Altstadt von Kreuznach für eine reine Bauernsiedlung viel zu groß; bei ihrer Planung hat man ganz zweifellos andere Ziele im Auge gehabt.

Angesichts dieser auffallenden Ähnlichkeit in den Stadtgrundrissen zwischen Freiburg i. Br. und der Kreuznacher Altstadt und bei der etwa gleichen Entstehungszeit beider Planungen — Freiburg um 1091 — 1120 und Kreuznach um, bzw. vor 1127 — erhebt sich die Frage, ob wir es mit zwei Entwicklungen zu tun haben, die zwar etwa gleichzeitig, aber ohne Beziehung zueinander beginnen, oder ob Verbindungen zwischen beiden Gründungen bestanden haben können. Aus dem, was wir über die Verflechtung Kreuznachs mit der Familie der Nellenburger und ihrer Erben, der Grafen von Sponheim, bisher behandelt haben, ergibt sich die Antwort sozusagen von selbst. Graf Meginhard v. Sponheim, auf den die Planung der Kreuznacher Altstadt zurückgeht, hatte sehr enge Beziehungen zum Hochrhein, zur Abtei Schaffhausen und damit zu all jenen Kreisen, die mit dieser Reformabtei und ihrer Gedankenwelt in regem Austausch standen. Dabei war eine Bekanntschaft mit den Zähringern Berthold III. und Konrad, auf welche die Gründung Freiburgs zurückgeht, sehr leicht möglich. Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß Graf Meginhard das Werden Freiburgs sich ansah, als er selbst den Gedanken hegte, in Kreuznach eine Siedlung anzulegen, die über einen rein bäuerlichen Charakter hinausgehen sollte. Dazu aber ist auch noch zu erwägen, ob nicht die Schaffhauser Mönche, die selbst in großen Baugestaltungen steckten und mit vielerlei Baugedanken sich befaßten, dem Grafen Meginhard nicht ebenfalls manchen anregenden Gedanken vermitteln konnten,

<sup>47)</sup> E. Hamm, Die Städtegründungen der Herzoge von Zähringen (Freiburg 1932). Tafel 1—3.

<sup>48)</sup> Tatsächlich kann man bei Freiburg i. Br. nur bedingt von einem solchen Straßenkreuz reden.

<sup>49)</sup> Freiburg: Länge (Kaiserstraße) zirka 500 m, Breite (Salz—Bertholdstraße) zirka 600 m, Fläche der Stadt zirka 30 ha. Kreuznach: Länge zu Breite zirka 400 zu 360 m, Fläche der Altstadt zirka 15 ha.

zumal ja ihre eigene wachsende städtische Siedlung in strenger Regelmäßigkeit angelegt war, wenn auch lange nicht in den Ausmaßen, wie wir sie in Freiburg i. Br. und auch in der Kreuznacher Altstadt wiederfinden.

Zu diesen Anregungen, die Graf Meginhard v. Sponheim in den aufstrebenden Landschaften am Hochrhein und vor dem Schwarzwald gewinnen konnte, kam freilich als unmittelbares Vorbild für eine umfriedete, befestigte Siedlung in Kreuznach noch das unweit des neuen sponheimischen Kreuznach gelegene alte castrum hinzu. In der Anlage des Straßenkreuzes und der vier Tore konnte es unmittelbar als Musterbeispiel dienen.

Die zeitgenössische Quelle über die *Miracula s. Bernhardi*, die Freiburg im Jahre 1146 noch *vicius* nennt, bezeichnet Kreuznach für den Beginn des Jahres 1147 als *castrum*<sup>50</sup>). Die Burg der Sponheimer war wohl das augenfälligste Merkmal Kreuznachs um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Wenn selbst Freiburg einige Jahrzehnte brauchte, bis es wirklich seine ihm zugedachten Funktionen im staatlichen Gebilde der Zähringer erfüllte, so entsprach die Entwicklung Kreuznachs zunächst nicht den von Graf Meginhard gehegten Plänen. Kreuznach, zwar in großzügiger Weise geplant, nahm keinen sehr raschen Aufstieg. Hinter der Planung stand ja nicht die Macht eines Geschlechtes, wie es die Zähringer waren, sondern nur das Wollen einer kleineren Dynastenfamilie, die im Schatten des Erzstiftes Mainz ihren Aufstieg nahm. Aus der Straßenführung in der Kreuznacher Altstadt läßt sich erkennen, daß zunächst noch weite Räume nicht bebaut waren; dazu gehörte das ganze Viertel, in dem später der weitläufige Komplex des Franziskanerklosters seinen Platz fand, sowie das Viertel, in dem der bezeichnende Name „die Beinde“ sich erhalten hat. Hier führte von dem Naheübergang, der von der Sponheimer Burg den Weg herbrachte, eine direkte Querverbindung nach dem Ausgang der Stadt, der nach dem alten castrum den Weg freigab.

Wenn Freiburg i. Br. im Jahre 1120 bereits sein erstes Stadtrecht erhielt, so ist für Kreuznach die Zeit dazu während des 12. Jahrhunderts noch nicht gekommen. Wie aber die Übersiedlung aus dem alten Dorf beim castrum und eine Ausgestaltung der sponheimischen Siedlung im 12. Jahrhundert doch schon langsam vor sich ging, läßt sich aus dem bereits einmal erwähnten Lehensverzeichnis der Rheingrafen hinreichend deutlich ersehen<sup>51</sup>). Am Ende

<sup>50</sup>) Mon. Germ. Script. 26, 129: . . . apud castrum Crudenache regrediens ab ecclesia pater beatus (Bernhard von Clairveaux) puerum tetigit et erexit, quem sex annis penitus claudum fuisse parentes et alii . . . testabantur. Sofern man apud wörtlich mit „bei, in der Nähe“ übersetzt, entspricht die Situation ganz der angenommenen Sachlage. Das castrum ist die Sponheimer Burg und ihre Siedlung, die Kirche liegt im Kastell. Auf dem Rückweg vom Kastell zur Burg trug sich die erzählte Begebenheit zu.

<sup>51</sup>) Fabricius S. 32 n. 6/7.

des 12. Jahrhunderts hatte das alte castrum bereits den Namen Osterburg; der Name Kreuznach, der im Lehensverzeichnis noch für beide Siedlungen gebraucht wird, begann langsam von dem castrum abzuwandern und auf die sponheimische Niederlassung allein überzugehen. Hintersassen des Rheingrafen, der die Grundherrschaft über Osterburg als Veldenzisches Lehen besaß, finden sich in der alten Osterburg und im neuentstehenden Kreuznach; dabei fällt auf, daß in dem alten castrum nur einfache Namen aufgeführt werden, während in Kreuznach bereits Berufsbezeichnungen (pistor, piscator, sutor) als unterscheidende Zusätze erscheinen. In ihnen kommt der Stand der Gewerbetreibenden zum Vorschein, der in der werdenden städtischen Siedlung für den Markt arbeitete. Auf dem linken Naheufer, der späteren Neustadt, ist um das Jahr 1200 noch keine nennenswerte Siedlung, soweit das rheingräfliche Lehensverzeichnis einen Schluß zuläßt. Es nennt nur einen Hertwicus und seine Frau mit dem kennzeichnenden Zusatz *qui est ultra Na.*<sup>52)</sup> Die Zahl der rheingräflichen Hintersassen in der Kreuznacher Altstadt ist um 1200 bereits größer als in der alten Kastellsiedlung Osterburg. Die Vogtei der städtischen Siedlung lag bei den Grafen von Sponheim; die Rheingrafen hatten daraus zwei Hufen zu Lehen<sup>53)</sup>.

Eine Urkunde, die mit dem Datum 1203 durch Abschrift Schotts überliefert ist,<sup>54)</sup> bringt für Kreuznach zum ersten Male die Bezeichnung *oppidum*; doch sie unterliegt erheblichen kritischen Bedenken, sodaß sie außerhalb der Betrachtung bleiben muß. Als ersten unzweifelhaften Niederschlag dafür, daß man sich in Kreuznach wirklich als an der städtischen Entwicklung beteiligt betrachtete und der eigenen Heimat den Charakter einer Stadt zusprach, dürfen wir das Siegel der Gemeinde betrachten, das aus dem Jahre 1261 erhalten ist<sup>55)</sup>. Gleichwohl dauerte es noch bis zum Jahre 1290, bis Kreuznach auch den Rechtsstand einer Stadt erhielt durch die Urkunde Rudolfs v. Habsburg<sup>56)</sup>. Erst damals war die Entwicklung Kreuznachs zur Stadt, die mit dem Plan des Grafen Meginhard v. Sponheim in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eingesetzt hatte, zu ihrem vollen Abschluß gelangt, zu einer Zeit allerdings, in der die Epoche der großen Städtegründungen vorüber war.

<sup>52)</sup> Fabricius S. 32 n. 7

<sup>53)</sup> Fabricius S. 8 n. 15.

<sup>54)</sup> Görz, *Mittelrhein. Reg.* II 268 n. 969 nach Schott, *Diplomata Rhingravica* I 100 (in *Staatsarchiv Darmstadt* Hs. 137 B 1).

<sup>55)</sup> Geib, *Gesch.* S. 5 mit Abb. 1. Die Legende lautet: *Sigillum amene civitatis in Crucenacho*. Die stilistischen Formen deuten am ehesten auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Deutung des Namens wurde damals bereits vom Begriff Kreuz abgeleitet, wie sich aus dem hervorgehobenen Kreuz ergibt, das auf der Vorderseite des Vierungsturmes der Kirche sichtbar ist, die den größten Teil des Siegelbildes einnimmt.

<sup>56)</sup> Siehe oben Anm. 1.